Bundesnetzagentur

Vorgang liegt vor
VIII-193-1/1 # 1354
30764/12

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Eing. 10. AUG. 2012
Anlg.

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

An den Bundesbeauftragten für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Referat VIII -
z.Hd. Herrn Ekkehard Valta
Husarenstraße 30
53117 Bonn

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen, meine Nachricht vom | ☎ (02 28) | Bonn |
|---|---|---|---|
| | Z21c 6233 002 Gi | 14-[redacted] oder 14-0 | 09.08.2012 |

**Stellungnahme zum gemeinsamen Entwurf eines Leitfadens zur Speicherung von Verkehrsdaten**

Sehr geehrter Herr Valta, sehr geehrte Kollegen des Referats VIII,

vielen Dank noch einmal für unsere Besprechung am 2. Juli 2012 in Ihrem Haus über die Stellungnahmen der Unternehmen, deren Auswertung und die damit einhergehenden Veränderungen im Entwurf eines gemeinsamen Leitfadens zur Speicherung von Verkehrsdaten.

Bezug nehmend auf das Gespräch und die im Nachgang hier im Haus erfolgte Abstimmung zu den noch zu klärenden Punkten möchten wir noch folgende Dinge für die jeweiligen Endfassungen zur Veröffentlichung anregen:

<u>Auswertung der Stellungnahmen zum Leitfaden</u>

1. Die ebenfalls zur Veröffentlichung vorgesehene Auswertung der Stellungnahmen (Hinweis: Haben eigentlich alle Kommentatoren der Veröffentlichung ihrer Firmen zugestimmt?) zum Leitfaden sollte an die aktuelle Version des Leitfadens

angepasst werden und demgemäß keine Nummerierung der Themen mehr vorsehen, die sich im Leitfaden nicht mehr widerspiegeln (z.B. „1. Speicherdauer für abrechnungsrelevante Daten").

2. Unter dem Punkt „Speicherung der Cell-ID" sollte im Klammerzusatz das „insb." gestrichen werden, da die vorgetragenen Argumente der Unternehmen ja nur für den Fall der nicht-standortabhängigen Dienste greifen.

3. Unter dem Punkt „Speicherung der IMEI/IMSI" kann der Klammerzusatz komplett entfallen, da es hierbei nicht um die Differenzierung zwischen nicht-standortabhängigen und standortabhängigen Diensten geht.

4. Bei der Kritik der Unternehmen zum Punkt „Speicherfristen für Störungsbeseitigung Telefonie" besteht aus Sicht der BNetzA noch Klarstellungsbedarf.

   Die Argumentation von Unitymedia bzw. der Kabel Deutschland für eine Speicherfrist zum Zwecke einer Störungsbeseitigung von länger als sieben Tagen (bis zu 30 Tagen) erscheint auf den ersten Blick nachvollziehbar, da im IP-Verkehr ja durchaus mehrere Netzelemente beteiligt sind und die Suche nach der Störung u.U. komplexer und umfangreicher sein kann. Maßgeblich für eine Störungseingrenzung ist die Kenntnis des konkreten Routers, der an einer Sprach- oder Datenübertragung beteiligt war.

   Hier ist es nun allerdings auffällig, dass auf Seiten der Diensteanbieter hier offenbar das Missverständnis entstanden ist, dass im Leitfaden davon ausgegangen wird, dass die Möglichkeit zur Speicherung bei Störungen i.S.v. § 100 Absatz 1 TKG insgesamt für nur 7 Tage gesehen wird. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall, sondern es soll eben gerade für 7 Tage die „phrophylaktische" Möglichkeit einer Speicherung - auch ohne aufgefallene Fehler – gegeben werden („zum Erkennen"). Wenn es in dieser Zeit zu einer Auffälligkeit gekommen ist, bei der es sich möglicherweise um einen Fehler handelt (z.B. ein Kunde sich mit einer Beschwerde zur Qualität des Gesprächs gemeldet hat),so kann die konkrete Erkennung, ob tatsächlich ein Fehler vorliegt, sowie die Eingrenzung und Beseitigung des möglichen Fehlers entsprechend

mehr Zeit in Anspruch nehmen. In dieser Zeit kann naturgemäß anlassbezogen auch eine erforderliche Datenspeicherung vorgenommen werden. Das bedeutet, dass immer dann eine längere Frist zur Speicherung besteht, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Möglichkeit besteht, dass ein Fehler aufgetaucht ist und es um die Fehleranalyse geht. Dabei kann dies im Einzelfall auch die gesamten Daten der Verbindungen über die jeweiligen beteiligten Netzelemente beinhalten. In diesem Fall greift dann eine Art „Quick Freeze"-Lösung, wonach die Daten entsprechend „eingefroren" und zur Analyse und Behebung verwendet werden dürfen. Dies wahrt dann auch den Rahmen der Verhältnismäßigkeit, da nicht komplette Daten für einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen gespeichert werden, obwohl überhaupt keine Meldung über eine Auffälligkeit erfolgte.

Insoweit sollte schon im Auswertungspapier an den Stellen, an denen es um den § 100 Absatz 1 TKG geht, darauf hingewiesen werden, dass die Argumentation in den Stellungnahmen immer auch von „Störungsbeseitigung" bzw. „Störungsidentifizierung" spricht und dieser Sachverhalt bei der Speicherfrist zum „Erkennen" nicht gemeint ist. Nur für die „Störungs-Prophylaxe" gilt die angegebene 7-Tage-Frist, zur genauen Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung eines möglichen Fehlers können längere Speicherfristen erforderlich sein, wobei das Bilden von Fallgruppen (wie von Kabel Deutschland gefordert) hier nicht möglich ist, da es immer auf den Einzelfall und die jeweils zu wahrende Verhältnismäßigkeit ankommt.

5. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Speicherfristen bei E-Mail-Verkehrsdaten für Missbrauchsfälle und Störungsbeseitigung. Auch hier geht es letztlich um die Kenntnis von IP-Adressen zur Identifizierung einzelner Netzelemente und Server und man wird wohl den gleichen Maßstab anlegen können wie bei der Störungsbeseitigung Telefonie.

<u>Leitfaden</u>

Im Leitfaden sollte zum einen bzgl. der „Erkennung von Missbrauch" in allen vier Fällen (Telefonverkehr, 2 x Internet und E-Mail) als Rechtsnorm zwar der § 100 Absatz 3 TKG genannt werden, gleichzeitig aber – entsprechend den in der Auswertung enthaltenen Aussagen – darauf hingewiesen werden, dass dieser keine eigene Speichererlaubnis

enthält, sondern nur einen Rückgriff auf schon vorhandene Daten ermöglicht. Dementsprechend sollte hier auch nicht von „i.d.R. bis zu 7 Tagen" gesprochen werden, sondern eben auf die Speicherdauer der schon vorhandenen gespeicherten Daten (je nach Speichergrund ja bis zu 6 Monaten nach Rechnungsstellung) verwiesen werden. Außerdem schlage ich vor, in der linken Spalte als Zweck der Datenspeicherung anstelle der „Erkennung von Missbrauch" in Anlehnung an die Formulierung des § 100 Abs. 3 TKG die „Aufdeckung von Missbrauch (Betrug)" anzugeben. Der Klammerzusatz soll den unklaren Begriff des Missbrauchs erläutern.

Bezüglich des neuen Punktes „Backup von Rohdaten" ist aus Klarstellungsgründen Folgendes anzumerken:
Primär zielt der Punkt auf die „klassischen Rohdaten", die in etwa der Definition „dienstebegleitende Daten auf Protokollebene, die zum Aufbau, Halten und Abbau einer Verbindung notwendig sind und für diesen Zweck u.a. auch Parameter enthalten, die für Abrechnungszwecke dienlich sind" zugänglich wären. Von daher wäre der Vorschlag, die Zeile weiterhin „Backup für Rohdaten" zu nennen und die vorgenannte Definition für die letzte Spalte zu übernehmen. Bei den Erläuterungen könnte man dann ergänzen, dass diese Regelung auch Anwendung findet, wenn ein Backup erst in einer der Abrechnung vorgelagerten Verarbeitungsstufe erfolgt und insofern schon keine „klassischen Rohdaten" mehr vorliegen.
Bezüglich der Rechtsgrundlage wird dabei das Merkmal der „unverzüglichen Ermittlung von abrechnungsrelevanten Daten" näher ausgestaltet, indem wir Backup-Systeme auch für die einzelnen Verarbeitungsstufen vor der Abrechnung zulassen würden. Der Punkt „Rechtsgrundlagen" sollte insoweit überarbeitet werden, indem als Rechtsgrundlage nur § 97 Absatz 3 Satz 1 TKG angegeben werden sollte. Daneben sollte bei den Erläuterungen ergänzt werden, dass es sich hier um die Auslegung der Begrifflichkeit „Unverzügliche Ermittlung der erforderlichen Daten" handelt, wonach Backup-Systeme für jeweils 7 Tage betrieben werden können, um eine ordnungsgemäße Abrechnung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V. a. Rohlje

(Rohlje)